7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Für die Bewilligung ist das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zuständig.

7.2 Bewilligungszeitraum

[1]Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr 2026. [2]Der Bonus wird nach Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Mittel ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens ab dem 1. Januar 2026.

7.3 Antragsstellung

[1]Der Antrag auf den Bonus ist durch den Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 für den Bewilligungszeitraum 2026 bis spätestens zum 31. Dezember 2025 beim Staatsministerium zu stellen. [2]Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. [3]Mit der Antragsstellung erklärt der Zuwendungsempfänger, dass die Voraussetzungen nach den Nrn. 3 bis 5 vorliegen. [4]Für das Haushaltsjahr 2026 wird der vorzeitige Vorhabenbeginn für Maßnahmen, die bereits im Jahr 2025 eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten haben, ab dem 1. Januar 2026 erteilt. [5]Bei neuen Vorhaben im Jahr 2026 wird der vorzeitige Vorhabenbeginn ab Bestätigung des Antragseingangs beim Staatsministerium zugelassen; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend VV Nr. 1.5.4 Satz 3 zu Art. 44 BayHO enthalten.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt nach VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO.

7.5 Verwendungsnachweis

[1]Der Verwendungsnachweis hat den VV Nrn. 8 und 10 zu Art. 44 BayHO sowie Nr. 7 ANBest-P zu entsprechen. [2]Im Sachbericht ist zu den unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen Stellung zu nehmen. [3]Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres dem Staatsministerium in schriftlicher Form zu übermitteln.